

Einfache Anfrage Wasserfallen-Goldach: «Vermummungsverbot im Kanton St.Gallen

Seit dem 1. Januar 2009 besteht unter Art. 12bis im Übertretungsstrafgesetz des Kantons St.Gallen ein Vermummungsverbot bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen und im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Der Artikel soll in erster Linie verhindern, dass Chaoten und Hooligans unerkannt Straftaten begehen können, wobei traditionelle, folkloristische Veranstaltungen (z.B. Fasnacht) vom Verbot ausgenommen sind. Religiöse Veranstaltungen werden bei diesen Ausnahmen allerdings nicht ausdrücklich erwähnt. Somit könnte an solchen Anlässen eigentlich ja auch das Tragen von Burkas und Niqabs geahndet werden, sofern man die Gründe für diese Verschleierung als nicht achtenswert betrachtet.

Spätestens seit dem im September 2013 das Tessiner Stimmvolk mit 65,4 Prozent überdeutlich einem vollständigen Vermummungsverbot im öffentlichen Raum zugestimmt hat, wird auf nationaler Ebene und auch in diversen Kantonen ein solches Verhüllungsverbot ernsthaft diskutiert, verschiedene Vorstösse sind geplant. Umstritten ist dieses Verbot insbesondere deshalb, weil es das Tragen einer Burka oder eines Niqabs mit einschliesst und gewisse Kreise befürchten, dass dadurch die religiöse Freiheit der Trägerinnen tangiert werden könnte.

Mit folgenden Fragen wende ich mich in diesem Zusammenhang an die St.Galler Regierung:

1. Wie viele Verstösse wurden im Kanton St.Gallen seit Inkrafttreten des Vermummungsverbots bereits gebüsst?
2. Hat die Regierung Kenntnis von radikal-islamischen Veranstaltungen, die auf St.Galler Kantonsgebiet stattgefunden haben?
3. Was wird im Sinne des Gesetzesartikels genau unter Vermummung verstanden?
4. Wurde das St.Galler Vermummungsverbot sinngemäss auch schon auf das Tragen von Verschleierungen wie Burkas oder Niqabs an entsprechenden Veranstaltungen angewendet?
5. Sieht die Regierung im Tragen einer solchen Verschleierung einen achtenswerten Grund, um dies, wie beispielsweise Verkleidungen an der Fasnacht, als Ausnahme des Verbots zu betrachten (vgl. Art. 12bis Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes)?
6. Ist nach Ansicht der Regierung das Tragen einer Burka oder eines Niqabs, was eine Person ja durchaus unkenntlich macht, vereinbar mit einer erfolgreichen Integration und mit dem Schutz der Grundrechte von Frauen, also mit aus staatlicher Sicht äusserst «achtenswerten» Anliegen und Aufgaben?
7. Könnte sich die Regierung vorstellen, das St.Galler Vermummungsverbot auf Gesetzesebene derart anzupassen, dass es Vermummungen im öffentlichen Raum gänzlich untersagt und auch, dass keine Person aufgrund ihres Geschlechts gezwungen werden darf, das Gesicht zu verhüllen?»

11. Oktober 2013

Wasserfallen-Goldach